

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 26/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Nelly S. [REDACTED],
[REDACTED], rue Pierre M. [REDACTED], P. [REDACTED] 9^e, F. [REDACTED],
als Erbin nach ihrem am 29. Juni [REDACTED] verstorbenen
Ehemann Bernard S. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], Fr. [REDACTED].

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde, T. [REDACTED]straße [REDACTED],
D. [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Oktober 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Es kann offen bleiben, ob die Beurteilung des Berufungsgerichts, der Klageanspruch scheitere an der nicht rechtzeitigen Substantiierung, einen Anlaß für die Zulassung der Revision böte. Darauf beruht das Berufungsurteil nicht.

Der Klägerin steht der Gesundheitsschadensanspruch, den sie als Erbin ihres Ehemannes geltend macht, nicht zu. Das seit dem 18. September 1965 geltende Recht gewährt ihn nicht, weil der Erblasser Rumänien erst 1960 verlassen hat (§ 150 Abs. 2 BEG n.F.).

Für den Anspruch besteht auch kein Vertrauensschutz nach BVerfG RzW 1971, 309. Denn an einem schutzwürdigen Vertrauenstatbestand fehlt es, wenn vor dem 26. Mai 1965 zwar Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist des

§ 189 Abs. 1 BEG beantragt war, über diesen Antrag aber noch nicht entschieden war und ihm auch nicht hätte entsprechen werden dürfen (BGH RnW 1978, 105). So liegt der Streitfall. Bis zum 26. Mai 1965 lag nur eine allgemein gehaltene, den Anforderungen an ein Gesuch nach § 189 Abs. 3 BEG nicht entsprechende Bitte vom 18. Juni 1962 um Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist ohne genauen, nachprüfbaren Sachverhalt zu den Gründen, die einer früheren Anbringung des Antrages entgegenstanden, und zu deren Behebung sowie ohne jede Glaubhaftmachung vor. Die spätere Erteilung der Wiedereinsetzung begründet in solchen Fällen nicht das Vertrauen in das Fortbestehen oder ein Wiederaufleben des alten Rechts (BGH aaO).

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)